

ARD-Verfahrensordnung für die Einstellung, die Überführung und den Austausch von Gemeinschafts- angeboten gemäß § 32a MStV

vom 8. Dezember 2023

I. Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Einstellung, die Überführung und den Austausch von Gemeinschaftsangeboten gemäß § 32a MStV, insbesondere für
 1. die vollständige oder teilweise Einstellung der in § 28 Abs. 5 MStV genannten Fernsehprogramme,
 2. die vollständige oder teilweise Überführung der in § 28 Abs. 5 MStV genannten Fernsehprogramme in ein Telemedienangebot gleichartigen Inhalts,
 3. den Austausch eines der in § 28 Abs. 5 MStV genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm,
 4. die Wiederaufnahme eines nach § 32a Abs. 1 - 6 MStV eingestellten Angebots,
 5. die erneute Überführung oder die Einstellung eines vormals nach § 32a Abs. 1 - 6 zum Telemedienangebot überführten Fernsehprogramms,
 6. den erneuten Austausch eines nach § 32a Abs. 1 - 6 MStV überführten oder ausgetauschten Angebots.
- (2) Die ARD-Verfahrensordnung für das Telemedien-Genehmigungsverfahren für neue Gemeinschaftsangebote sowie für die wesentliche Änderung bestehender Gemeinschaftsangebote in der jeweils gültigen Fassung ist demgegenüber anzuwenden, wenn allein die Änderung eines bestehenden Telemedienangebots beabsichtigt ist. Gleiches gilt, sofern das Vorhaben zu einer Überschreitung des von der KEF festgestellten Finanzbedarfs führt; ausgenommen hiervon sind nutzerabhängige Verbreitungskosten (§ 32a Abs. 8 MStV).
- (3) Die Einstellung, die Überführung oder der Austausch von ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten erfolgen gemäß jeweils gesonderter Verfahrensabsprache zwischen den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF.

II. Initialentscheidung über die Einstellung, Überführung oder den Austausch

Die Entscheidung, ob ein Gemeinschaftsangebot gemäß § 32a MStV eingestellt, überführt oder ausgetauscht werden soll, treffen die Intendantinnen und Intendanten durch Beschluss. Auf Grundlage dieses Beschlusses beauftragen sie die Intendantin oder den Intendanten der für das betreffende Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt mit der Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Satz 1 gilt auch für wesentliche Abänderungen des geplanten Vorhabens, die aufgrund der eingegangenen Empfehlungen und Stellungnahmen sowie der eigenen Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt vorgenommen werden sollen (vgl. Ziffer III Abs. 10 Satz 3).

III. Zustimmungsverfahren

(1) Die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt ein Angebotskonzept inkl. einer Zustimmungsvorlage. In dem Angebotskonzept ist darzulegen,

1. welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon betroffen sind,
2. welches Vorhaben i.S.v. § 32a MStV beabsichtigt ist, insbesondere, ob das betroffene Fernsehprogramm oder Teile davon eingestellt oder die betroffenen Inhalte in ein Angebot im Internet überführt werden sollen,
3. wie der Auftrag gemäß § 26 Abs.1 MStV in seiner gesamten Breite und Qualität – unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber als weiterhin erforderlich angesehenen inhaltlichen Zuschnitts der in § 28 Abs. 5 MStV genannten Angebote – auch durch das veränderte Gesamtangebot erfüllt wird; dies gilt insbesondere im Falle einer ersatzlosen Einstellung oder eines Austausches von Fernsehprogrammen,
4. wie im Rahmen des Vorhabens das geänderte Nutzungsverhalten berücksichtigt wird,
5. inwieweit im Falle einer Überführung ein inhaltlich gleichartiges Angebot entsteht. Inhaltliche Gleichartigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die thematisch-inhaltliche Ausrichtung und die angestrebte Zielgruppe grundlegend beibehalten werden. Bei der Beurteilung sind internetspezifische Gestaltungsinstrumente wie z.B. multimediale Darstellungen, Unterstützungen durch Suchvorschläge, Verlinkungen, Live-Aktualisierung, Animationen, Individualisierungen und Personalisierungen, zeitsouveräne Nutzung von Medieninhalten und andere Möglichkeiten der Video- und Audionutzung, Audiodeskription, Untertitelung oder interaktive Elemente und Kommentarfunktionen als den Telemedienangeboten immanente Gestaltungsmittel unbeachtlich. Die Kriterien gemäß Ziffer I. (2) b) Nr. 1 bis 6 der ARD-Verfahrensordnung für das Telemedien-Genehmigungsverfahren für neue Gemeinschaftsangebote sind entsprechend anzuwenden.
6. inwieweit im Falle einer Überführung in ein Telemedienangebot angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorgesehen sind und welche redaktionellen Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MStV führen können,
7. inwieweit im Falle einer Überführung in ein Telemedienangebot die Einbindung in eine gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 MStV erfolgt,
8. dass kein finanzieller Mehraufwand durch das Vorhaben entsteht. Die Darstellung muss so erfolgen, dass eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglicht wird (§ 32a Abs. 3 MStV).

Im Falle der Weiterentwicklung bereits eingestellter, überführter oder ausgetauschter Angebote gemäß § 32a Abs. 7 MStV gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend. Für jedes Zustimmungsverfahren ist in Abstimmung mit der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) ein Ablaufplan zu erstellen. Im Ablaufplan ist insbesondere der Ablauf der Beratungen nach Abs. 6-8 festzulegen.

(2) Die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet das Angebotskonzept inkl. der Zustimmungsvorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt weiter. Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht das Angebotskonzept auf der Unternehmenswebseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung oder einer anderen geeigneten Veröffentlichung auf diese Möglichkeit hin. Er übermittelt das Angebotskonzept auch an die ARD-Vorsitzende oder den ARD-Vorsitzenden, die GVK und den ARD-Programmbeirat.

(3) Für die Möglichkeit der Stellungnahme Dritter setzt der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt eine angemessene Frist fest, die mindestens 6 Wochen betragen muss. Die Stellungnahme ist an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt zu richten und per E-Mail oder Post zu übermitteln.

(4) Dritte können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Zustimmungsverfahrens befassten Gremien sind zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichtet und haben entsprechende schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(5) Die oder der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet alle Stellungnahmen Dritter an die Intendantin oder den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die oder der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Das Angebotskonzept einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der Kommentierung der Intendantin oder des Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt werden durch den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt sowie durch die GVK und den ARD-Programmbeirat beraten.

(7) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich der Intendantin oder dem Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Kenntnisnahme zu.

(8) Parallel gibt der ARD-Programmbeirat eine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt ab und leitet sie zugleich der Intendantin oder dem Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt zu.

(9) Der Intendant oder die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt kann das Angebotskonzept sowie die Zustimmungsvorlage an den federführenden Rundfunkrat fortschreiben. Abänderungen des Vorhabens, die die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt aufgrund der eingegangenen Empfehlungen und Stellungnahmen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren. Für wesentliche Abänderungen gilt zusätzlich Ziffer II, Satz 1 und Satz 3.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über die Einstellung, die Überführung oder den Austausch mit der Beschlussempfehlung der GVK und der Stellungnahme des ARD-Programmbeirats. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, die Kommentierung der Intendantin oder des Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt sowie das ggf. fortgeschriebene Angebotskonzept inkl. Zustimmungsvorlage.

(11) Soweit es zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Unabhängigkeit der Beratung erforderlich ist, kann der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt die Öffentlichkeit, aber auch die Geschäftsleitung der Landesrundfunkanstalt bei den entsprechenden Sitzungen ausschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Einstellung, der Überführung oder zum Austausch eines Angebots trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt gibt seine Entscheidung unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmenswebseite bekannt.

(13) Das Verfahren soll möglichst – beginnend mit der Veröffentlichung des Angebotskonzepts auf der Unternehmenswebseite durch den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt gemäß Abs. 2 – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Weitergehende für die jeweilig federführende Landesrundfunkanstalt geltende landes- und anstaltsrechtliche Verfahrensvorschriften, insbesondere zur Beteiligung weiterer Gremien, bleiben durch diese Verfahrensordnung unberührt.

IV.

Rechtsaufsichtliche Prüfung und Veröffentlichung

(1) Nach Abschluss des Zustimmungsverfahrens hat die Intendantin oder der Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht über die federführende Landesrundfunkanstalt zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung des Vorhabens notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde veröffentlicht die federführende Landesrundfunkanstalt die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept auf deren Unternehmenswebseite. In dem amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.